

Reglement betreffend die Übertragung der Wasserver- sorgungsaufgabe an die Was- serversorgung Brandis AG (nachfolgend WV Brandis AG)

Beschlossen an der:
Gemeindeurnenabstimmung vom 24.09.2023

Die **Einwohnergemeinde Lützelflüh** (nachfolgend die **Gemeinde**)

gestützt auf

- Artikel 6 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 und
- Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

erlässt folgendes Reglement

Artikel 1

Grundsätze

¹ Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.

² Die Gemeinde überträgt unter Auferlegung der nachfolgenden Bestimmungen die Aufgabe nach Abs. 1 im ganzen Gemeindegebiet der von den Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau gegründeten WV Brandis AG per 1. Januar 2024.

³ Die WV Brandis AG übernimmt ab 1. Januar 2024 die Aufgabe mit allen Rechten und Pflichten anstelle der Gemeinde in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. anstelle der Wasserversorgungsgenossenschaft Rüegsau und Umgebung (WVG Rüegsau), die diese Aufgabe im Gebiet Lützelflühschachen bisher erfüllt hat. Die WV Brandis AG übernimmt auch die in diesem Zeitpunkt bestehenden Wasserversorgungs- und Wasserlieferverträge der Gemeinde mit anderen Gemeinden und Wasserbeziehenden.

⁴ Die Gemeinde überträgt der WV Brandis AG auf den 1. Januar 2024 sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu den Buchwerten.

⁵ Die Bestände von Eigenkapital und Werterhalt werden nach Abzug des Buchwertes für die Sachanlagen der Wasserversorgung an die WV Brandis AG übertragen.

⁶ Der Bestand nach Abs. 5 ist der WV Brandis AG bis spätestens am 31. März 2024 in bar zu übertragen.

Artikel 2

Rechtsgrundlagen

¹ Die WV Brandis AG erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgabe insbesondere

- a Statuten,
- b ein Wasserversorgungsreglement und
- c ein Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement (Wassertarif).

² Die Statuten der WV Brandis AG als privatrechtlich organisierte Trägerschaft mit öffentlichem Wasserversorgungsauftrag bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall.

³ Alle Rechtsgrundlagen sind dem Gemeinderat vor der Verabschiedung durch das zuständige Organ zur Stellungnahme zu unterbreiten.

⁴ Die Rechtsgrundlagen nach Abs. 1 dürfen den Bestimmungen dieses Reglementes und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.

⁵ Weiter hat die WV Brandis AG bei der Erfüllung ihrer Aufgabe insbesondere Richtlinien der anerkannten Fachverbände zu beachten.

Artikel 3

Rechte und Pflichten ¹ Die WV Brandis AG ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Gemeinde gleichgestellt.

Erheben von Gebühren und Verfügungsbefugnis ² Insbesondere erhebt die WV Brandis AG Gebühren bei den Abgabepflichtigen und erlässt in ihrem Aufgabenbereich die erforderlichen Verfügungen.

Artikel 4

Vertretung im Verwaltungsrat ¹ Die Gemeinde ist im Verwaltungsrat der WV Brandis AG mit einem von ihr delegierten Gemeinderatsmitglied vertreten.

² Je einem weiteren Mitglied aus den beiden Einwohnergemeinden

Artikel 5

Leistungsauftrag ¹ Die WV Brandis AG versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt zudem für einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

² Die übrigen Aufgaben richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen und nach dem Wasserversorgungsgesetz.

Schutzzonen

Artikel 6

¹ Die WV Brandis AG ist zuständig für allfällige Anpassungen der zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen bestehenden Schutzzone im Verfahren nach dem Wasserversorgungsgesetz (Überbauungsordnung nach WVG).

² Sie hat die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden und künftigen Schutzzonenvorschriften und vollzieht diese.

³ Die Schutzzone ist im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 7

Generelle Wasserversorgungsplanung

¹ Die WV Brandis AG erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 8

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die WV Brandis AG ist berechtigt, für ihre Wasserversorgungsanlagen grundsätzlich unentgeltlich öffentlichen Grund zu beanspruchen.

Artikel 9

Planwerk

Die WV Brandis AG ist für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung ihrer Geodaten für den Leitungskataster nach der Verordnung über den Leitungskataster (VLK) verantwortlich.

Artikel 10

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgaben der WV Brandis AG, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, müssen finanziell selbsttragend ausgestaltet werden.

² Die WV Brandis AG führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Artikel 11

Finanzierung

¹ Die WV Brandis AG finanziert sich insbesondere durch

- a einmalige und jährliche Gebühren
- b Beiträge und Darlehen Dritter

² Die Gemeinde kann der WV Brandis AG ein Darlehen gewähren, das nur für die Wasserversorgung verwendet werden darf. Das Darlehen ist grundsätzlich zu verzinsen und zu amortisieren.

Artikel 12

Einmalige Gebühren

¹ Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund von verursachergerechten Bemessungsgrundlagen, wie zum Beispiel den Belastungswerten (LU) und dem gesamten umbauten Raum (uR), festzulegen. Die Löschgebühren werden auf Bauten und Anlagen erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden aufgrund des gesamten uR berechnet.

Wiederkehrende Gebühren

² Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbeziehenden jährliche Grund- und Verbrauchsgebühren aufgrund von verursachergerechten Grundlagen, wie zum Beispiel den LU und dem Wasserverbrauch in m³ zu bezahlen.

³ Das Weitere, insbesondere die Art und die Höhe der Gebühren werden im Wasserversorgungsreglement und im Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement (Wassertarif) der WV Brandis AG festgelegt.

⁴ Die WV Brandis AG liefert der Gemeinde jährlich die einzelnen Wasserverbräuche der Wasserbeziehenden, damit die geschuldete Verbrauchsgebühr für das Abwasser bestimmt werden kann. Über Änderungen der Bemessungsgrundlagen bei Bauten und Anlagen informieren sich die WV Brandis AG und die Gemeinde gegenseitig fortlaufend.

Artikel 13

Bearbeitungsgebühren

¹ Wer gegenüber der WV Brandis AG Kosten verursacht, bezahlt insbesondere eine Bearbeitungsgebühr, die sich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet. Die WV Brandis AG erlässt die erforderlichen Rechtsgrundlagen.

² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 14

Anwendbares Recht Die WV Brandis AG untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.

Artikel 15

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Aufheben von Erlassen und des Vertrags mit der WVG Rüegsau ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- a) das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh vom 11. Februar 2002 mit Änderungen;
- b) der Rahmentarif zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh vom 11. Februar 2002 mit Änderungen;
- c) der Vertrag «Übertragung der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung von der Gemeinde an die Genossenschaft» (Übertragungsvertrag im Gemeindegebiet Lützelflühschachen) mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Rüegsau und Umgebung vom 1. Januar 1999.

So angenommen an der Urnenabstimmung vom 24. September 2023.

Namens der Einwohnergemeinde Lützelflüh

Der Präsident:

sig. Kurt Baumann

Der Sekretär:

sig. Ruedi Berger